

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 179.

Donnerstag, 5. August 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Remittenzkonten werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feilspalte 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zeilpreis 12 Pfg.) Zeitraumbesitz und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Schmal in Riesa.

Nachdem laut Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Gröbba erloschen ist, wird die mit Bekanntmachung vom 20. Juli 1915 insoweit für den Bezirk Riesa mit Rittergut Gröbba ausgesprochene Wirkung des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 wieder aufgehoben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. August 1915.

Kontrollversammlung der Bürger- und Pflichtfeuerwehr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 23. bzw. 27. Juli 1915 (abgedruckt in Nr. 168 bzw. 171 des Riesauer Tageblattes) fordern wir alle zum Feuerwehrdienst verpflichteten Bürger und selbständigen Gewerbetreibenden der Stadt vom 25. Lebensjahre an bis zum vollendeten 50. Lebensjahre auf, sich

Freitag, den 6. August 1915, abends 7 Uhr,

zu einer

Kontrollversammlung

am Feuerwehrdepot pünktlich einzufinden.

Begründete Entschuldigungen sind vorher schriftlich beim Feuerwehrkommandanten Reßler, Blümlerstraße 17, einzureichen. Unentschuldigtes Fehlen bei dieser Kontrollversammlung wird nach § 27 Absatz 5 der Feuerlöschordnung mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. August 1915.

Ghm.

Pflaumenverpachtung.

Die diesjährige Pflaumenanbauung an der Riesauer und Gohliser Straße soll Sonntag, den 8. August, vormittags 11 Uhr im Brauerei-Restaurant meistbietend verpachtet werden.

Höbberau, den 5. August 1915.

Haale, Gemeindevorstand.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 5. August 1915.

Warschau besetzt! In knappen Worten übermitteln der heutige Hauptquartiersbericht diese frohe Kunde. Der Fall dieser Festung kommt ja nicht unerwartet, aber er ist doch schneller zur Tatsache geworden, als wir glauben hoffen zu können. „Die geborenen Sturmtruppen“, die braven Bayern, haben eben wieder einmal schnelle Arbeit geleistet. Innerliche Freude und Dankbarkeit über den Heldenmut und die Tapferkeit unserer Truppen zieht ein in unsere Herzen. Dieser neue schöne Erfolg soll uns eine gute Vorbedeutung sein für das begonnene zweite Kriegsjahr und uns aufs neue das Vertrauen festigen auf den endlichen Sieg.

Der König hat für die Stiftung Heimatdank einen Betrag von 10 000 M. aus der Schatzkammer bewilligt.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog v. Baden haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Leutn. v. R. Schulze, 6. Feldart.-Reg. Nr. 68, „das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des Ordens vom Jahningler Löwen“ zu verleihen.

Vergangene Nacht sind in Dösch zwei Einbruchsdiebstähle verübt worden, wobei dem Täter Raubgüter, darunter ein bis zwei Pfund Rostschinken, und sonstige Gegenstände in die Hände gefallen sind. Als Täter kommt ein Unbekannter in Frage, der ungefähr 20 bis 24 Jahre alt, schmächtig und mit dunkelgrau-bräunlichem Anzug bekleidet gewesen ist. Als Kopfbedeckung hat er entweder einen Kissen oder weichen schwarzen Filzhut getragen. Erkennlich ist er auch an seinen auffallend großen Fingern. Da vermutet wird, daß der Täter auch hierorts aufzutreten wird, sei vor ihm gewarnt. Etwas sachdienliche Wahrnehmungen wolle man zur Kenntnis der Polizei bringen.

Am Ulanen-Denkmal in Posta spielte sich am Montag nachmittags ein erhebender Akt ab, der wiederum als ein glänzendes Zeugnis echter deutscher Kameradschaft angesprochen zu werden verdient. Etwa 50 Landwehrlente des Pirnaer Artillerie-Regiments kamen auf einem Dienstmarsch an jener Stelle, wo sich vor einigen Jahren das Mandoerungsglück ereignete, vorüber. Am Denkmal wurde Halt gemacht, der führende Wachmeister hielt eine Ansprache und darauf sangen die Krieger das alte Kelterlied „Morgenrot“. Auf allen Wegen blieben die Spozlergänger stehen, bis das Lied zu Ende gesungen war. Der Zufall wollte es, daß zur gleichen Zeit Herr Bolomoloff'scher Dietrich mit Frau aus Dösch, die gleichfalls einen Sohn bei jenem Unglück verloren, am Denkmal vorüberkam. Diese kameradschaftliche Ehrung machte auf die Eltern, die jetzt drei Söhne im Felde haben, großen Eindruck. Abends 1/9 Uhr wiederholte sich die Ehrung. Auf dem um diese Zeit an jener Stelle vorüberfahrenden Schiff befand sich eine weitaus größere Zahl Artilleristen mit der Musikkapelle. Das Schiff hielt am Denkmal, ein Wachmeister hielt eine Ansprache und das Lied „Morgenrot“, von der Kapelle begleitet, schallte durch den Abend. Die Fahrgäste und alle, die dem Vorgang beizuwohnen, waren tief ergriffen.

M. J. Das Weizenlesen wird vielfach so gehandhabt, daß Kinder die Körner der ausgelesenen Weizen an Wäcker oder Mäuler verkaufen. Dies ist nach der letzten Regelung unzulässig. Dagegen erscheint es erwünscht, daß etwa insolge dessen das Weizenlesen ganz unterbleibt, weil durch das Auslesen nicht unbedeutende Mengen vor dem Verderb bewahrt werden können. Es wird sich daher empfehlen, daß entweder die Gutsbesitzer

das auf diese Weise rechtmäßig gesammelte Korn gegen eine kleine Entschädigung übernehmen oder nach Befinden in den Gemeinden eine Stelle bestimmt wird, bei der dieses Korn abgeliefert werden kann. Die Gemeindebehörden sind jedenfalls in der Lage ausreißend dafür zu sorgen, daß durch eine solche Einrichtung nicht der Entwendung von Korn Vorschub geleistet wird.

Zur Sicherstellung der Ernte und der Volksernährung hat der Bundesrat eine Reihe von Verordnungen erlassen, so über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, das Ausmahlen und Verfäutern von Brotgetreide, den Verkehr mit Gerste, Hafer, Kraft- und Zuckerrüben, Oelfrüchten. Ferner sind Höchstpreise für Brotgetreide, Gerste und Hafer festgesetzt worden. Diese Bundesratsverordnungen, deren Kenntnis für alle am Verkehr mit diesen Waren Beteiligten von größter Bedeutung ist, sind mit einigen zugehörigen sächsischen Ausführungsverordnungen in der soeben erschienenen Nr. 7 der „Mitteilungen“ der Handelskammer Dresden wörtlich abgedruckt. Das Heft wird auch einzeln zum Preise von 40 Pf. (Porto besonders) von der Handelskammer-Kanzlei abgegeben.

RR. Durch die Bekanntmachung des Bundesrates für den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni ist den Landwirten das Recht der Selbstversorgung wieder eingeräumt worden. Nach den vorläufigen Bestimmungen erhalten die Selbstversorger 9 Kilogramm Brotgetreide pro Person und Monat. Daraus werden bei einer Ausmahlung von 82 vom Hundert wenigstens 7200 Gramm Mehl gewonnen. Diesem Mehl kann nun der Landwirt bei der Selbstbereitung soviel Kartoffeln zusetzen als er will. Er ist insolge dessen in der Lage, eine Brotmenge herzustellen zu lassen, die der Ernährungswirtschaft in der Landwirtschaft wenigstens ungefähr entspricht. Es kann deshalb allen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nicht dringend genug geraten werden, für sich, ihre Angehörigen, das Gefinde sowie alle Naturalberechtigten von dem Selbstversorgungsrecht Gebrauch zu machen.

Eine weittragende Verordnung haben bekanntlich die stellvertretenden Generalkommandos des XII. und XIX. Armeekorps erlassen. Sie betrifft die Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von allen fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Feinmetall. Diese Verordnung betrifft nicht nur die Industrieunternehmungen und Verkaufsgeschäfte, sondern alle Privathaushaltungen, Hausigentümer usw. Jede Uebersetzung — soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind — wird nach dem Gesetz über den Belagerungszustand und nach der Bekanntmachung über Vorkaischerhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft. Aus der Verordnung sei folgendes hervorgehoben: Von der Verordnung betroffene Gegenstände. Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing: 1. Geschütze und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Töpfe, Fruchtsocker, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüssel, Wäcker usw.; 2. Wäschekessel, Sären an Rascheln und Kochmaschinen bezw. Herden; 3. Badewannen, Warmwasserschiffe, -Behälter, -Blasen, -Schlangen, Druckkessel, Warmwasserdecker (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art. — Klasse B. Gegenstände aus Feinmetall: 1. Geschütze und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Fruchtsocker, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer,

Schüssel usw.; 2. Einsätze für Kocherichtungen, wie Kessel, Deckelgelenke, Innentöpfe nebst Deckeln an Rührpöfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischkessel usw. nebst Reinnickel-armaturen. — 2. Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe. Von der Verordnung werden betroffen: 1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben; 2. Haushaltungen; 3. Hausigentümer; 4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergl.; öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeiterhäuser u. dergl.

Eine Verordnung über die Fürsorge für die Kriegerwaisen hat soeben das Königl. Sächs. Justizministerium erlassen. Sie lautet: Für alle mit der Jugendpflege betrauten Stellen erwachsen in der gegenwärtigen Zeit besonders verantwortungsvolle Aufgaben durch die Fürsorge für die Kriegerwaisen, die vor Not zu bewahren und zu tätigen und brauchbaren Staatsbürgern zu ziehen eine Ehrenpflicht des Vaterlandes ist. Auch die Vormundschaftsrichter sind berufen, zur Erfüllung dieser Ehrenpflicht beizutragen. Sie werden vor allem die Vormünder eingehend zu beraten und die Gemeindevorstände zu veranlassen haben, der Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auch ist ein planmäßiges Zusammenarbeiten mit den Vereinen der freien Liebestätigkeit anzustreben, die am besten in der Lage sein werden, bei der Fürsorge für die Kriegerwaisen werktätige Hilfe zu leisten. Wiewohl wird die Fürsorge durch die Beschränkung der zur Verfügung stehenden Mittel erschwert sein. Die Vormundschaftsrichter werden daher mit den Vormündern namentlich auch zu erörtern haben, in welcher Weise etwaige Ansprüche der Waisen auf Gewährung von Unterhalt gegen Unterhaltspflichtige oder auf Waisenrente gemäß dem Militärhinterbliebenengesetz oder der Reichsversicherungsgesetz geltend zu machen sind, sowie ob die Möglichkeit besteht, durch geeignete Anträge an die Verwaltung von Stiftungen usw. weitere Mittel zu erlangen. Kinderlosen Familien, die Kriegerwaisen an Kindes-Statt anzunehmen beabsichtigen und deshalb Befreiung von dem erforderlichen Alter nachsuchen, ist die Ausführung ihrer Absicht durch verständnisvolles und wohlwollendes Eingehen auf die Gesuche zu erleichtern. Den Gerichten wird insbesondere empfohlen, tunlichst durch unmittelbares Benehmen mit den sämtlichen Behörden, deren Mitwirkung erforderlich ist (Polizeibehörde, Stadtrat, Amtshauptmannschaft, Standesamt, auswärtiges Gericht), die Angelegenheit zu fördern und nicht den geschäftlich unerfahrenen Witwen Ansuchen zu machen, deren Erfüllung (wie die Beibringung amtlicher Urkunden und Auskünfte) mit Schwierigkeiten für sie verbunden ist. In geeigneten Fällen wird der Gehalt von Stempeln und Kosten beantragt werden können.

Der Präsident der Zweiten sächsischen Ständekammer, Wehrmeister Hofrat Dr. Paul Vogel, feiert morgen, Freitag, seinen 70. Geburtstag. Dr. Vogel gehört zu den Führern der sächsischen Nationalliberalen. Seine Tätigkeit als Politiker würdigt Dr. Stresemann in einem Artikel der neuesten Nummer des „Sächs. National. Korresp.“, in dem es einleitend heißt: Wenn sich die Nationalliberalen Sachsens heute zusammenschließen, um den 70. Geburtstag von Dr. Paul Vogel zu begehen, so tun sie das einmal mit dem Gefühl aufrichtigen Dankes für das, was Dr. Vogel in einer jahrzehntelangen nimmer ermüdeten Tätigkeit für die Ideale des deutschen Nationalliberalismus erkämpft und erstrebt hat, und sie tun es weiter in dem aufrichtigen Wunsch, daß ihm die